



STATUTEN

La Forestière,

Genossenschaft von Waldeigentümern
und Forstunternehmern

Kapitel		Page
I.	Firma – Sitz - Zweck	
	Art. 1 Firma	2
	Art. 2 Sitz	2
	Art. 3 Zweck	2
	Art. 4 Waadtländische Vereinigung von Waldeigentümern	2
II.	Mitgliedschaft – Anteile	
	Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	Art. 6 Anteile	3
	Art. 7 Aufnahme	4
	Art. 8 Austritt	4
	Art. 9 Ausschluss	4
	Art.10 Anrecht auf das Gesellschaftskapital	4
	Art.11 Haftung der Mitglieder	4
	Art.12 Rekurs	4
III.	Organe	
	Art.13 Organe der Gesellschaft	5
A.	Die Generalversammlung	
	Art.14 Befugnisse	5
	Art.15 Einberufung	5
	Art.16 Art der Einberufung	6
	Art.17 Zusammensetzung – Vorsitz – Stimmrecht - Vertretung	6
	Art.18 Quorum und Beschlussfassungen	6
	Art.19 Art der Wahlen und Abstimmungen	6
B.	Der Verwaltungsrat	
	Art.20 Zusammensetzung – Amtsdauer - Organisation	7
	Art.21 Befugnisse	7
	Art.22 Vertretung der Gesellschaft	7
	Art.23 Beschlüsse	8
	Art.24 Einberufung – Protokoll	8
C.	Die Direktion	
	Art.25 Die Direktion	8
	Art.26 Der Direktor	8
D.	Die Kommissionen	
	Art.27 Geschäftsprüfungskommission	9
	Art.28 Kommission « Vaud-Bois »	9
	Art.29 Kommission « Forêt et Marché » (" <i>Wald und Markt</i> ")	9
E.	Revisionsstelle	
	Art.30 Revisionsstelle	9
IV.	Finanzielle Mittel – Buchhaltung - Gewinn	
	Art.31 Finanzielle Mittel	10
	Art.32 Geschäftsrechnung	10
	Art.33 Jahresrechnung	10
	Art.34 Reservefonds	10
	Art.35 Verantwortung	10
V.	Auflösung	
	Art.36 Auflösung	11
VI.	Gerichtsstand	
	Art.37 Gerichtsstand	11
VII.	Schlussbestimmungen	
	Art.38 Inkrafttreten	11

Kapitel I - FIRMA – SITZ - ZWECK

Artikel 1 - Firma

Unter der Firma **La Forestière, société coopérative de propriétaires et exploitants forestiers**, besteht eine Genossenschaft.

Sie wird bestimmt durch die vorliegenden Statuten und das Schweizerische Obligationenrecht.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Echandens.

Artikel 3 - Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des wirtschaftlichen Interesses ihrer Mitglieder im Kauf und Verkauf von Holz und deren Derivate.

² Sie verfolgt ebenfalls als Verbandszweck die Vertretung, die Verteidigung und die Förderung der Interesse der Waldeigentümer. Sie kann mit ähnlichen Organisationen zusammen arbeiten.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland gründen. Sie kann sich an jeglicher Gesellschaft beteiligen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Darlehen oder Garantien an ihre Mitglieder oder an Dritte gewähren, falls dies die Interessen der Gesellschaft fördert.

Artikel 4 - Waadtländische Vereinigung von Waldeigentümern

Die Gesellschaft übernimmt auch die Funktion der waadtländischen Vereinigung von Waldeigentümern, im Sinne von dem in Artikel 3, Absatz 2 bestimmten Zweck.

Kapitel II - MITGLIEDSCHAFT - ANTEILE

Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Waldeigentümer kann Mitglied werden als :

- a) Natürliche Person;
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Können auch Mitglieder werden :

- c) Die Organisationen oder Unternehmen, die der Verfolgung der Genossenschaftszwecke dienlich sind. ;
- d) Die Forstunternehmer, die Mitglied ihrer Berufsvereinigung sind.

Jedes Mitglied entrichtet ein Jahresbeitrag zur Deckung der Vereinstätigkeiten. Von diesem Beitrag ist dasjenige Mitglied dispensiert, welches bereits einem kantonalen Waldverband angeschlossen ist.

Jedes Mitglied fügt sich den Statuten und befolgt die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft.

Artikel 6 - Anteile

Das Kapital setzt sich aus der Summe der von den Mitgliedern gezeichneten Anteilen zusammen.

Der Anteil beträgt zweihundertfünfzig Franken. Er ist nominativ und kann ohne die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtsgültig abgetreten werden.

Natürliche Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften

Jedes Mitglied muss einen Anteil pro angestammte Tranche von fünfzig m³ seines Hiebsatzes gemäss Bewirtschaftungsplan zeichnen, mindestens aber eine und höchstens sechzig.

Für die Mitglieder, deren Bewirtschaftungsplan seit mehr als 15 Jahren nicht revidiert wurde, gilt die dem kantonalen Amt für Wald, gemeldete Verwertungsmöglichkeit.

Die Mitglieder, die keinen Bewirtschaftungsplan erstellen müssen, zeichnen einen Anteil.

Organisationen und Unternehmungen

Jedes Mitglied muss einen Anteil pro angestammte Tranche von fünfzig m³ seines Hiebsatzes gemäss Bewirtschaftungsplan zeichnen, mindestens aber eine und höchstens sechzig, nach Abzug des Hiebsatzes der Eigentümer als Einzelmitglieder.

Forstunternehmer, die nicht Waldbesitzer sind

Das Minimum beträgt ein Anteil, das Maximum sechzig Anteile.

Artikel 7 - Aufnahme

Die Aufnahme gesuche müssen schriftlich am Sitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme gesuche.

Artikel 8 - Austritt

Ein Mitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten. Die Austrittsmitteilung muss mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft eingereicht werden.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt des Austrittes.

Artikel 9 - Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschliessen, dass gegen die Zwecke der Gesellschaft handelt oder aus berechtigten Gründen.

Ein Mitglied kann auch wegen Nichtbezahlen seines Beitrages ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, die geschuldeten Beiträge zu zahlen.

Artikel 10 - Anrecht auf das Gesellschaftskapital

Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anrecht auf die Rückzahlung ihrer Anteile maximal zum Nominalwert. Jedes andere Recht ist verloren.

Artikel 11 - Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder können nicht persönlich behaftet werden was die Verpflichtungen der Gesellschaft angeht.

Artikel 12 - Rekurs

Gegen die Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Aufnahmeverweigerung oder den Ausschluss kann ein Rekurs vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Dieser Rekurs muss beim Verwaltungsrat innert einem Monat seit Zustellung des Entscheides eingereicht werden.

Kapitel III - ORGANE

Artikel 13 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind :

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Direktion
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 14 - Befugnisse

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu :

1. Annahme und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder der Kommissionen und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlusserfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung in den durch das Gesetz oder die Statuten vorgesehenen Fällen;
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Artikel 15 - Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie befundet über sämtliche gesetzlichen und statutarischen Geschäfte, insbesondere über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und über die Jahresrechnung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Verwaltungsrat für angebracht oder notwendig befindet oder auf Verlangen eines oder mehrerer Mitgliedern, die zusammen mindestens ein Zehntel der Genossenschafter vertreten.

Die Revisionsstelle, die Liquidatoren und, gegebenenfalls, die Vertreter der Obligationäre dürfen eine Generalversammlung einberufen.

Artikel 16 - Art der Einberufung

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem gewählten Datum, brieflich an alle Mitglieder. Sie beinhaltet die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates und, gegebenenfalls, jene der Mitglieder, die die Einberufung oder eine Traktandierung verlangt haben.

Die Einberufung erwähnt ebenfalls, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Mitgliedern am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufgelegt wurde.

Artikel 17 - Zusammensetzung – Vorsitz – Stimmrecht - Vertretung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Anteile. Sie wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann an der Generalversammlung durch einen anderen bevollmächtigten Genossenschafter ausgeübt werden, aber kein Mitglied kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Artikel 18 - Quorum und Beschlussfassungen

Jede gemäss den Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse über traktandierte Gegenstände fassen.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Vorsitzenden der Generalversammlung kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Bei einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr notwendig.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für :

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Statutenrevision;
3. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 19 - Art der Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit erhobener Hand mit Vorzeigen der Stimmkarte, es sei denn, dass ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 20 – Zusammensetzung – Amtsdauer – Organisation

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis elf Personen, die mehrheitlich Genossenschaftsmitglieder oder deren Repräsentanten sein müssen und die mindestens 60% ihres Rundholzhiebsatzes über den Verband vermarkten. Dem Verwaltungsrat dürfen höchstens drei Nichtmitglieder angehören, die aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung besonders geeignet sind, die Interessen von La Forestière und der Waldwirtschaft im Allgemeinen zu vertreten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für höchstens drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Innerhalb der Amtsperiode nachrückende Mitglieder des Verwaltungsrats werden für den Rest der Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht zwingend angehören muss.

Die Generalversammlung achtet darauf, dass die Regionen hinsichtlich Nutzungszusammensetzung, Nutzungsmenge und Privatwald ausgewogen vertreten sind.

Artikel 21 - Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Er verwaltet die Geschäfte der Gesellschaft, insofern er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Er hat folgende Befugnisse :

1. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Oberleitung der Gesellschaft und Festsetzen der Geschäftspolitik gemäss den Zwecken der Gesellschaft;
3. Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen und regelmässiges Einholen von Informationen über den Verlauf der Geschäfte;
6. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 22 - Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Vertretung der Gesellschaft.

Er kann die Vertretungsmacht einem oder mehreren seiner Mitglieder (Delegierte) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) übertragen.

Artikel 23 - Beschlüsse

Damit der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, muss die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sein: er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ausserhalb der Sitzungen können ebenfalls Beschlüsse des Verwaltungsrates gefasst werden, indem die Mehrheit seiner Mitglieder schriftlich die Zustimmung zu einem Antrag gibt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 24 - Einberufung – Protokoll

Der Verwaltungsrat tagt auf Einberufung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. DIE DIREKTION**Artikel 25 - Die Direktion**

Die Direktion ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte und Aufgaben. Sie organisiert die Holzkäufe und die Holzverkäufe und verwaltet alle ihr anvertrauten Belange.

Sie ist im Besonderen mit der Buchhaltung und dem Führen des Mitgliederverzeichnisses betraut.

Artikel 26 - Der Direktor

Die Geschäftsleitung und die Verantwortung der sozialen Angelegenheiten sind dem Direktor anvertraut.

Der Direktor nimmt an der Generalversammlung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an jenen der Kommissionen teil. Er hat eine beratende Stimme.

Der Direktor kann die Gesellschaft innerhalb von anderen Organisationen vertreten.

D. DIE KOMMISSIONEN

Artikel 27 - Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung bestimmt mindestens drei Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, um die Geschäftsführung zu überprüfen.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Generalversammlung einen Bericht.

Artikel 28 - Kommission « Vaud-Bois »

Die Generalversammlung bestimmt zu diesem Zweck fünf bis sieben waadtländische Mitglieder, Eigentümer oder deren Vertreter, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, von Letzterem bezeichnet, ist Mitglied von Amtes wegen neben den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Kommission hat als spezifische Aufgabe die Vertretung der Anliegen der waadtländischen Waldeigentümer und kann alle Initiativen die waadtländische Waldwirtschaft sowie die Verbandstätigkeiten betreffend ergreifen.

Die Kommission informiert regelmässig den Verwaltungsrat und erstellt einen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

Artikel 29 - Kommission "Forêt et Marché" ("*Wald und Markt*")

Die Generalversammlung bestimmt zu diesem Zweck fünf bis sieben Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, von Letzterem bezeichnet, ist Mitglied von Amtes wegen neben den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Kommission verfolgt die Entwicklung des Marktes und der Berufssparte. Der Verwaltungsrat kann ihre Meinung über Projekte einholen. Die Kommission kann dem Verwaltungsrat Vorschläge unterbreiten.

Die Kommission informiert regelmässig den Verwaltungsrates und erstellt einen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

E. REVISIONSSTELLE

Artikel 30 - Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres. Ihr Mandat ist erneuerbar.

Die Revisionsstelle muss unabhängig vom Verwaltungsrat sein.

Kapitel IV - FINANZIELLE MITTEL - BUCHHALTUNG – GEWINN

Artikel 31 - Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus:

- a) Dem gezeichneten Kapital;
- b) Dem Erlösen aus dem Kauf und Verkauf vom Holz;
- c) Diversen Einnahmen;
- d) Dem Aktivaüberschuss.

Die für die Verbandstätigkeiten notwendigen finanziellen Mitteln stammen aus den Beiträgen, die jährlich durch die Generalversammlung bestimmt werden.

Artikel 32 - Geschäftsrechnung

Die Geschäftsrechnung wird jährlich abgeschlossen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Bilanzstichtag.

Artikel 33 - Jahresrechnung

Die Jahresrechnung bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang wird gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes erstellt.

Artikel 34 - Reservefonds

Um den guten Gang der Gesellschaft zu gewährleisten kann ein Reservefonds oder ein Fonds für einen speziellen Verwendungszweck gebildet werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Zuwendungen und die Abbuchungen.

Artikel 35 - Verantwortung

Das Kapital haftet alleine für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

KAPITEL V - AUFLÖSUNG

Artikel 36 - Auflösung

Die Generalversammlung beschliesst über die Auflösung der Gesellschaft. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile zum Nominalwert verbleibende Vermögen wird unter ihren Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile verteilt, sofern die Generalversammlung nichts anders bestimmt.

KAPITEL VI - GERICHTSSTAND

Artikel 37 - Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten betreffend soziale Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihrer Organe selbst, zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschafter, werden von den Gerichten am Sitz der Gesellschaft beurteilt. Die betroffenen Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, wählen eine Zustellungsanschrift mit Zuweisung des Gerichtsstandes und der Gerichtsbarkeit am Geschäftssitz.

KAPITEL - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 19. November 2009 angenommen, und wurden durch die Generalversammlung vom 3. November 2011 abgeändert.

Sie treten am Tag ihrer Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. November 2006.

LA FORESTIERE

Genossenschaft von Waldeigentümern und Forstunternehmern



Aloïs Gavillet, Président



Françoise Balducci, Secrétaire